

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
 Publikationsorgan des Verbandes der Branerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
 Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Niederschlesien
 Redaktion und Expedition: Berlin N. 27, Schilderstraße 6
 Druck: Vorwärts-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 53

Insertionspreis:
 Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonietzeile 10 Pfennig
 Schluss für Inserate: Montag früh 5 Uhr.

Wirrwarr auf dem Lebensmittelmarkt.

Die Verhältnisse auf dem Lebensmittelmarkt haben sich in der letzten Zeit schwieriger und besorgnis-erregender gestaltet. Nun haben wir die Folgen für Unterlassungen in den vorbereitenden Maßnahmen zu tragen, auf die an dieser Stelle wiederholt hingewiesen worden ist. Es ist unterlassen worden, die Erzeugung, den Vertrieb und die Preisgestaltung für alle Lebensmittel mehr der Willkür der Interessenten zu entziehen, die trotz aller Mahnung zu vaterländischer Pflichterfüllung ihr ganzes Tun lediglich von dem Gedanken an Gewinnmacherei bestimmen lassen. Die Bedürfnisse der Volksernährung sind ihnen gleichgültig; sie fragen wenig danach, ob ihr Verhalten die Durchhaltungsmöglichkeit schwächt oder nicht. Sie finden keine Hemmung in ihrem das Allgemeinwohl schwer schädigenden Verhalten bei dem Gedanken, daß es uns in anarchische Zustände und in wirtschaftlichen Zusammenbruch hineintreibt. Dem Treiben der Bucherer und rücksichtslosesten Gewinnjäger ist es vornehmlich auf das Schicksal zu schreiben, daß in den letzten Wochen in verschiedenen Orten Unruhen wegen Störungen in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ausgebrochen sind, die einer Anzahl von Personen teils sehr empfindliche Strafen eingetragen haben.

Geirregigt durch die Vorgänge haben die in Betracht kommenden Behörden in jüngster Zeit verschiedene neue Verordnungen erlassen, die dahin zielen, die Ernteerträge besser als bisher zu erfassen und sie der allgemeinen Bewirtschaftung zu sichern, damit nicht mehr so große Mengen, wie bisher, in unzulässiger Weise verbraucht werden können: Verputtern von Getreide, Vertrieb durch den Schleichhandel zu Bucherpreisen, die nur von dem sehr zahlungsfähigen Volksteil bestritten werden können, die ihre Kaufkraft vielfach auch wieder erst durch Kriegswucher auf anderen Gebieten des Wirtschaftens gestärkt haben und noch dauernd stärken.

Die wichtigste der neuen Verordnungen ist die über die Bewirtschaftung des Getreides. Sie unterstellt nun alles Getreide, einschließlich der Hülsenfrüchte, der Kontrolle und Verteilung durch die Reichsgetreidegesellschaft. Bisher bestanden für Futtergetreide und Hülsenfrüchte noch verschiedene Kriegswirtschaften. Diese Dezentralisation verhinderte den allgemeinen Ueberblick über die zur Verfügung stehenden Gesamt mengen. Falsche Verteilung, die hier ein Zubiel, dort ein Zuwenig gab, war die Folge. Die neue Organisation soll nun einheitlich und sicher alle Erträge und Bestände erfassen, so daß ein Verteilungsplan aufgestellt werden kann, der dem bisherigen Zustande, daß alle paar Wochen andere Anteile festgesetzt wurden, ein Ende bereiten soll. Das bessere Erfassen, sowie eine genaue Kontrolle über die Zu- und Abgänge von Nähr- und Futtermitteln bei den Erzeugern wird erstrebt auf Grund einer sogenannten Wirtschaftskarte. In diese Karte müssen alle wichtigen Umstände, wie Größe der Betriebe, Art des Anbaues, Ernteerträge nach Voreinschätzung und Nachprüfung, Bestand an Auf- und Schlachtvieh, Menge des Selbstverbrauchs, sowie der abgesetzten und zugekauften Mengen von Früchten oder Saaten eingetragen werden. Das erstmalige Eintragen, wie auch das dauernde Fortschreiben der Karten ist Sache der betreffenden Kommunalverbände. Den Betriebsinhabern ist die Möglichkeit genommen, die Listen nach ihren Bedürfnissen fortzusetzen zu können. Die Kommunalverbände tragen die Verantwortung der vorhandenen Vorräte.

Die Neuordnung berechtigt gewiß zu der Erwartung, daß jetzt die Erträge besser erfaßt werden, auch darf man annehmen, daß der mißbräuchlichen Verwendung von Lebensmitteln ein etwas strammerer Riegel vorgehalten worden ist, aber eine Sicherheit gegen Betrug und Schleichhandel bietet sie doch nicht. Sie bringt nicht die allgemeine Beschlagnahme. Daher läßt sie auch das Tor für allerhand Schieberungen immer noch ziemlich weit offen. Wie trotz sonst guter Kontrollvorschriften geschwindelt und gemogelt werden kann, das haben wir auf dem Gebiete des Viehhandels und des Fleischvertriebes erlebt. Wie oft ist nicht ge- zählt und nachkontrolliert worden; es bestehen weiter

strenge Vorschriften über Anmeldung vor jeder Schlachtung, ferner über Fleischschau; schwere Strafen sind den Mißbüchern der Verordnungen und Bestimmungen angedroht! Was hat das alles genützt? Ein paar Millionen Schweine sind verjämmdert, das heißt: sie sind heimlich geschlachtet worden und das Fleisch hat sich der Kontrolle und allgemeinen Verteilung entzogen; es hat zu Bucherpreisen seinen Weg in die Küchen der Wohlhabenden und der sogenannten besseren Speisewirtschaften gefunden. Das nicht allein! Man weiß auch ganz genau, daß von den bei Hauschlachtungen ordnungsmäßig angegebenen Tieren nur ein Bruchteil des wirklichen Gewichts angemeldet worden ist, oft nur die Hälfte oder gar nur ein Drittel. Auf diese Weise ist der Allgemeinheit nochmals eine beträchtliche Menge Fleisch entzogen worden. Ohne alle die erwähnten Schieberereien hätten die Wochenanteile größer sein können; sicher bräuhete nicht jetzt, wo andere Lebensmittel so knapp zur Verfügung stehen, eine Kürzung der Rationsquoten vorgenommen zu werden.

Nach diesen Erfahrungen kann man auf die neue Organisation in der Getreidewirtschaft keine sehr großen Erwartungen gründen. Sie hat, wie bemerkt, zunächst den Fehler, daß sie die allgemeine Beschlagnahme und Enteignung vermeidet, weiter noch den, daß sie die Einrichtung der Selbstverfasser nicht aufhebt, sondern ausdrücklich weiterbestehen läßt. Somit werden auch alle die üblen Folgen, die mit dieser Einrichtung verbunden sind, in der Zukunft fortbestehen, wenn vielleicht auch nicht mehr in dem gleichen Umfange wie bisher. Daß sich jedoch die Selbstverfasser besser bedürfen, als nach dem Verteilungsplan bei der Zuweisung von Lebensmitteln gestattet ist, das kann jüchlich niemand bezweifeln. Und man kann es den betreffenden Personen ernsthaft nicht einmal verübeln. Der Krieg hat den Egoismus außerordentlich gestärkt; schließlich ist jeder sich selbst der Nächste; man kann es auch verstehen, wenn der Landmann sich sagt: weil ich die Früchte baue und einerte, will ich mich wenigstens selbst auch gut und reichlich nähren. Und dann kommen die gewerkschaftlichen Bucherer, die höhere als die festgesetzten Höchstpreise bieten, nicht um den Bauern größere Einkünfte zu verschaffen, sondern lediglich zu dem Zwecke, um mit den so erzielten Waren noch weiter zu wuchern. Dieses Gesindel fragt den Teufel danach, ob andere Menschen hungern und zu Grunde gehen. Es ist auch klar, daß die Selbstverfasser sich ihr Vieh brüllt nach Futter, anderes jedoch schwer zu erlangen ist oder teurer bezahlt werden soll als der Verkaufspreis für Brotgetreide und Kartoffeln ausmacht. Dann wird eben das verputtert, was der Landmann im Stalle hat. Mit Morakpaukeren ist dagegen nichts zu machen. Schließlich sagt sich der Bauer auch: die Einrichtung der Selbstverfasser hat doch nur den Zweck, daß wir uns so einrichten, wie wir es für richtig und zweckmäßig halten!

Ein weiterer schwerer Fehler in der neuen Ver- ordnung ist der, daß einmal die Kommunalverbände von der Zentralstelle aus bestraft werden können, wenn sie ihre Pflichten nicht gut erfüllen, die Strafe aber die Verbraucher trifft, die an den Fehlern der Verwaltung doch ganz unschuldig sind. Den betreffenden Verbänden soll nämlich fehlender Nährstoff nicht ersetzt oder nachgeliefert werden. Also sollen die Verbraucher hungern! Die Wichtigkeit dieses Ernährungsmittels will uns nicht einleuchten. Das gleiche gilt von dem Recht der Verbände den Lieferverpflichteten gegenüber. Hat eine Gemeinde, die Nährstoffe abgeben muß, ihre Pflicht nicht erfüllt, dann kann der Kommunalverband ihr die Lieferung von anderen Lebensmitteln kürzen oder entziehen. Auch hier kann der Unschuldige leicht mit dem Schuldigen getroffen werden. Solche Bestimmungen führen bei ihrer Durchführung zu Unge- rechtigkeiten; hier könnten sie Schlimmeres im Gefolge haben! Bestimmungen jedoch, die nur als Scharfmittel dienen sollen, aber nicht angewendet werden, wirken demoralisierend. Das hätte man berücksichtigen sollen. Schreckt man vor den wirklich Erfolg versprechenden Maßnahmen zurück, weil eine kleine Schicht von Inter- essenten dagegen opponiert, wie gegen allgemeine Be- schlagnahme, Rationierung aller wichtigen Lebens-

mittel und öffentliche Speisung auch freitester Grund- lage, dann müssen die Verantwortlichen auch wegen der Folgen zur Rechenschaft gezogen werden. Der Ausweg des erwähnten Strafsystems ist zwar bequem, aber auch wirkungslos und er entbindet die leitenden Stellen nicht von ihrer Verantwortung.

Eine weitere Verordnung betrifft die Bewirt- schaftung der Kartoffel. Die neuen Bestimmungen gelten jedoch erst ab Mitte August; bis dahin bleibt die alte Verordnung in Wirksamkeit. Auch hier fehlt das Wichtigste: die Enteignung! Damit bleibt hier eben- falls die Hauptquelle aller Mißstände, die sich in den vorausgegangenen Jahren herausgestellt haben, für die Zukunft geöffnet. Die wesentlichste Änderung und Verbesserung besteht darin, daß auch die Er- fassung der Kartoffel wie die Kontrolle ihrer Ver- teilung durch die bereits erwähnte Wirtschaftskarte be- wirkt werden soll.

Nur ist sodann die Bestimmung, daß eine Ent- eignung eintreten soll, wenn die Lieferverpflichtungen nur käuflich oder sonstige vorchriftswidrig erfüllt werden. In solchen Fällen soll den Erzeugern ein um drei Mark für den Zentner verfürzter Preis gezahlt werden. Die Strafandrohung wird auch nicht sehr viel nutzen. Verputterte Kartoffeln oder sonstige zu viel verbrauchte Mengen werden ja nicht mehr ge- kauft; sodann sind im Schleichhandel so hohe Preise zu ergattern, daß der eventuelle Verlust von 3 Mk. pro Zentner auf die Mengen, die der Staat noch er- wünscht, für die Erzeuger gerade nicht sehr schmerzhaft wirken kann. Mindestens müßten sehr hohe Strafen für die nicht abgelieferten Mengen, die sich der Ent- eignung entziehen, als Schutzgüter gegen Einbrüche in die der Gesamtheit gehörenden Bestände festgelegt werden.

Unerragliche Zustände haben sich auf dem Obst- und Gemüsemarkt herausgestellt. Hier versucht man auch immer noch mit Höchstpreisen auszukommen, die nicht einheitlich, sondern verschieden nach Bezirken an- geordnet werden. Sie haben nur die Folge, daß die Ware vom offenen Markt verschwindet. Zu der ein- zigen Maßnahme, die Besserung verheißt: Beschlag- nahme und Bewirtschaftung lediglich durch die Kommunalverbände, unter gänzlicher Ausschaltung des privaten Zwischen- und Kleinhandels, der gerade mit Obst und Gemüse den unerschämtesten Wucher treibt, will man sich nicht entschließen. Daher muß jede Hoffnung aufgegeben werden, daß wir hier zu irgendwie erträglichen Verhältnissen gelangen. So- lange die Willkür der Händler herrscht, solange die Wege des Schleichhandels nicht tüchtig verperrt werden, gibt es keine Ordnung in der Verteilung.

Recht trübe sind auch die Ausichten in bezug auf die Versorgung der Bevölkerung mit Kohlen für Hausbrand. Zwar sind schon zentrale und lokale Ver- teilungsstellen eingerichtet worden, aber sie garan- tieren uns keine Kohlen. Einmal fehlt es an der Sicherung der genügenden Förderung, sodann macht man auch hier wieder den Fehler, den freien Handel zu stark einschränken zu lassen. Für die Versorgung der privaten Haushalte soll der Kleinhandel nach alter Weise in Wirksamkeit bleiben. Er soll sich, wo und wie er kann, mit Kohlen eindecken und nach be- stimmten Grundätzen die Verteilung vornehmen. Daher wird es nicht ausbleiben, daß an einem Ort reichlich Kohlen vorhanden sind, am anderen jedoch Mangel herrscht. Zudem ist dann auch hier wieder der Verbraucher in hohem Maße von der Gnade der Händler abhängig; die zahlungsabigen Kunden werden gut bedient, die kleinen Leute bekommen Grob- heiten zu hören und müssen warten.

So sehen wir überall Ungünstigkeiten und Halbheiten, die kein Vertrauen zu einer ordnungs- mäßigen Verteilung auskommen lassen.

Wenn endlich wird man die schon längst von den Vertretern der Arbeiter vorgeschlagenen, wirksame Abhilfe von den Unzulänglichkeiten versprechenden Maßnahmen ergreifen? Viel, sehr viel ist schon ver- kündigt worden; vieles kann nicht wieder gut gemacht werden! Will man warten, bis der Zusammenbruch unabweisbar geworden ist?

Die Not der Unversorgten.

Von Rudolf Wissell, Berlin.

Am 1. Dezember 1916 richtete Herr Reichskanzler folgende Anfrage:

Die wiederholten Forderungen nach Pensionen für schwerverletzte Soldaten zum Militärdienst eingezogen und wie gesunde Männer als Soldaten ausgebildet worden. Wenn sie infolge des Dienstes invalide wurden oder starben, sind Anträge auf Versorgungsbühnen abgewiesen worden, weil das Leiden, dem sie zum Opfer fielen, schon beim Dienstantritt bestanden habe, und daher keine Dienstbeschädigung vorliege.

Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um auch in solchen Fällen den Betroffenen oder deren Familien den Bezug einer Rente zu sichern? Die auf diese Anfrage vom zuständigen Departementsdirektor im Kriegsministerium, Generalmajor Langermann, erteilte Antwort lautet:

Nach § 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 21. Mai 1906 gelten als Dienstbeschädigungen Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverletzung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Hieraus ergibt sich, daß Personen, die mit körperlichen Gebrechen zur Einstellung gelangen, einen gesetzlichen Anspruch auf Militärentgelt gemäß § 1 des Gesetzes haben, wenn sich ihr Leiden durch den militärischen Dienst verschlimmert hat.

Jeder vor oder bei der Entlassung beziehungsweise nach der Entlassung innerhalb der Fristen des § 2 des Gesetzes erhobene Versorgungsanspruch muß geprüft werden. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, in dem in jedem Falle zum Ausdruck gebracht werden muß, daß er das Recht des Einpruchs bei der nächsthöheren Behörde hat und so die Entscheidung des Kriegsministeriums herbeiführen kann.

Während des Krieges sind die stellvertretenden Generalinspektoren schon ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es nicht angängig ist, die durch den Dienst hervorgerufene Verschlimmerung unter Ausschaltung des bei der Einstellung bestehenden Grades der Erwerbsunfähigkeit der Versorgung zugrunde zu legen. Es ist vielmehr die bei der Einstellung festgestellte Gesamteinwirkung des fraglichen Leidens auf die Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen und dementsprechend das Gesamtvermögen als Grund der Versorgung zu betrachten.

Genau betrachtet, tritt diese Ansicht nicht den Akten der Frage. Sie läßt nur den Willen erkennen, dem Gesetz entsprechend auch die durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursachten oder verschlimmerten Leiden als Dienstbeschädigungen anzuerkennen und dementsprechend auch Renten zu gewähren. Damit ist natürlich die Not derer nicht behoben, die arbeitend gesund zum Militärdienst eingezogen waren und dann nach mehr oder minder langer Zeit bei völlig erwerbunfähig ohne Rente wieder entlassen werden. In diesen Fällen erkennt die Heeresverwaltung nicht an, daß es sich um die Entziehung oder Verschlimmerung eines Leidens durch den Militärdienst handelt. Offenbar werden von den für die Entscheidung des Reiches oder mittelbaren Zusammenhangs eines Leidens mit dem Militärdienst in Betracht kommenden Stellen — den Militärärzten — für die Anerkennung eines solchen Zusammenhangs in Frage Auforderungen erhoben, daß sie in vielen Fällen nicht erfüllt sind. Somit könnte die Zahl der Fälle in denen es zu einer Entlassung ohne Rentenanspruch kommt, nicht so groß sein. Und diese Zahl ist recht groß. Für einen Groß-Berliner Bericht in der Verhandlung angegeben worden, daß von 100 aus dem Heeresdienst wegen Dienstunfähigkeit Entlassenen 85 mit 22 ohne Rente entlassen werden. Auf die dringender Verhältnisse dieser Unversorgten weist in der letzten Kammer des Landtags des Reichslandes Preußen für Kriegsbeschädigtenfürsorge: „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ Ministerialrat Dr. Gerth hin. Er betont, daß es unbedingt erforderlich ist, in weitgehender Höhe nach erheblichen Gebührenden für einen großen Teil dieser Rentenlosen zu sorgen. Hier handelt es sich nicht nur um Leute, die aus ihren bisherigen Verhältnissen herausgerissen worden sind, ihre Stellung angetreten und ihren Verdienst verloren haben, dies alles ohne eigenes Verschulden, vielmehr weil sie dem Rufe des Vaterlandes gefolgt sind, sondern zum großen Teil auch um Männer, die im Dienste des Vaterlandes schwere Gesundheitsbeschädigungen erlitten haben und unbeschweren schicksalhaft geworden sind. Sie sind in unzureichender Weise zu sorgen, sei nun in mehr als der Hälfte des Falles und der Minderzahl, als es sich über Gesundheits- und Invaliden-Erwerbslose, insbesondere Frauen- und Kinderrenten handelt, die infolge ihrer Erkrankung oder infolge der eingetretenen Verschlimmerung ihres Leidens vielfach keinen Lohn oder Gehalt erhalten oder überhaupt keine Tätigkeit mehr ausüben können, somit vielfach völlig erwerbsunfähig sind.

Schon früher hatte einmal in der gleichen Zeitschrift Professor Preuß darauf hingewiesen, daß in dieser Hinsicht zwei maßgebliche Urteile der Militärbehörden vorliegen, von denen eines jedenfalls falsch sein müsse. Denn das eine habe den Mann für dienstunfähig erklärt, das andere für arbeitsfähig. Die wirtschaftlichen Folgen dieses militärischen Zeugnisses seien unter Umständen sehr schwer, vielleicht sogar vernichtend, und zwar namentlich in den großstädtischen Verhältnissen. Ministerialrat Gerth gibt zu, daß diese Auffassung des Professors Preuß in vielen Fällen zutreffend sei, daß die Meinungen der Ärzte über die Dienstfähigkeit des Mannes auseinandergehen und daß der auf diesem Gutachten beruhende ablehnende Rentenbescheid den Betroffenen schwere Nachteile bringt. Aber nicht immer sei es der Fall, manchmal sei ein Mann, der an einer inneren Krankheit gelitten, tatsächlich im Augenblick seines Dienstantrittes gesund und dienstfähig und erst nach einiger Zeit werde sein Leiden wieder akut, ohne daß die Verschlimmerung auf den Militärdienst zurückzuführen sei. Es sei auch sehr wohl möglich, daß dieses Leiden auch ohne den Militärdienst wieder aufgetreten wäre. Aber es handele sich hier doch immer nur um eine geringere Anzahl von Fällen. In den meisten Fällen sei aber damit zu rechnen, daß die Meinungen der Ärzte über die Dienstfähigkeit des Mannes auseinandergingen und daß der auf diesem Gutachten beruhende ablehnende Rentenbescheid dem Betroffenen schwere Nachteile bringe.

Zweifellos sind während des Krieges die Anforderungen an die Militärfähigkeit herabgesetzt worden. Im Militärdienst kann auf die besonders leicht anfallenden keine besondere Rücksicht genommen werden, sie müssen sich den gleichen dienstlichen Anforderungen wie die Gesunden und allen Bitterungsunbilden unterwerfen. Kein Wunder, wenn da eine etwaige frühere Krankheit wieder ausbricht.

Es fehlt nur jede Möglichkeit, die Verechtigung des Rentenanspruches eines derart Erkrankten im Wege eines gerichtlichen Verfahrens nachprüfen zu lassen. Denn gerade die hier in Betracht kommenden Fragen:

- 1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist und
- 2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist,

unterliegen ausschließlich der Entscheidung der Heeresverwaltung. Die Gerichte können diese Fragen gar nicht nachprüfen, sind vielmehr an die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde in diesen Fragen gebunden. Dabei müssen weder sie, noch der Beschädigte selbst, wer die Personen sind, die diese Entscheidungen getroffen haben. Sie haben auch in dem Verfahren vor den Militärbehörden keine Möglichkeit, die Punkte, die vielleicht zu ihren Gunsten sprechen, in ergiebiger Weise aufklären zu können, denn sie wissen ja nicht, worauf es in dem ohne jede mündliche Verhandlung ergehenden Verfahren vor den Militärbehörden ankommt. Das bewirkt es nun, daß viele dieser Unversorgten vom Kriegsdienst schwer beschädigt ins bürgerliche Leben zurückkehren. Einen Rechtsanspruch auf staatliche Fürsorge haben sie nicht. Es ist sogar nicht zweifellos, ob ihnen die Kriegswohlfahrtspflege zusteht werden kann, und wenn die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu ihren Gunsten eintritt, dann kann das nur in gewissem Umfang geschehen und nur, soweit ihre Mittel dazu ausreichen. Es besteht also die große Gefahr, daß zum mindesten nach Beendigung des Krieges diese Leute der Armenpflege anheimfallen. Das ist ein geradezu unerträglicher Gedanke für uns, und es wird zu prüfen sein, was zugunsten dieser Rentenlosen zu geschehen hat. Darüber in einem zweiten Aufsatze.

Wirtschaftliche Rundschau.

Gegenüberläufige Kapitalerhöhungen. — Investitionen des Handelsministeriums an die Zulassungsbüro der Berliner Börse. — Preussische Glanzstofffabriken. — Kronprinz-AG für Metallindustrie. — Aufgaben und Befehle der Heeresverwaltung. — Zwangsindikatoren in der Lederindustrie.

Wiederholt, aber erfolglos, sind ministerielle Maßnahmen an die Aktiengesellschaften ergangen, Kapitalerhöhungen in der gegenwärtigen Zeit nur in unbedingt notwendigen Fällen vorzunehmen, nur der sehr unzureichenden Befähigung des Kapitalmarktes entgegenzuwirken. Fast jedesmal nach Veröffentlichung dieser Darstellungen rückte sich eine reichliche Zahl von Aufschüßlungen neuer Kapitalerhöhungen ein. Angesichts dieser Entwicklung hat es die Regierung jetzt doch als angebracht erachtet, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, um ihrer Wünsche Gehör zu verschaffen. Eine ihrer Handhaben, Befähigungen der Kapitalerhöhungen zu beschränken, liegt in der Möglichkeit, die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel zu verhindern. Davon machte sie nun in einigen Fällen Gebrauch. Im Dezember vorigen Jahres haben die Vereinigten Glanzstofffabriken in Elberfeld ihr Aktienkapital um 7 1/2 Millionen Mark auf 15 Millionen Mark erhöht, wobei die jungen Aktien den 11. November zum Kurse von 100 Proz. mit voller Dividendenberechtigung für das Jahr 1916 zur Verfügung gestellt wurden. Dem Ausgabekurs von 100 Proz. steht ein Kurs von 70 Proz. gegenüber, der zu Steuerzwecken am 30. September 1916 ermittelt worden ist. Der letzte amtliche Kurs

vor Ausbruch des Krieges hatte 83 1/2 Proz. betragen. Schon aus dieser Kursgegenüberstellung läßt sich erkennen, daß die Kapitalerhöhung unter den obwaltenden Bedingungen nicht gerade durch die Notwendigkeit bestimmt war, neue Mittel zu erlangen, obwohl die Verwaltung die Kapitalvermehrung damals damit begründete, daß eine neue Fabrik gebaut werden müsse und auch sonstige große Ansprüche an die Gesellschaft herantraten würden. Wenn der preussische Handelsminister die Zulassungsbüro der Berliner Börse, an der die alten Aktien der Vereinigten Glanzstofffabriken eingeführt sind, anweist, einem künftigen Zulassungsantrag für die neuen Aktien nicht zu entsprechen, so darf man als sicher annehmen, daß die wichtigsten und offensichtlichsten Gründe für das Vorhandensein sehr erheblicher und ausreichender flüssiger Mittel sprechen; auch nach der bisherigen Praxis des Unternehmens kann keinesfalls auf eine ernsthafte Notwendigkeit zu einer Forderungnahme des Kapitalmarktes geschlossen werden. Bereits im Jahre 1909 führte die Gesellschaft eine Erhöhung ihres Aktienkapitals um 2 1/2 Millionen Mark durch Ausgabe von neuen Aktien zum Kurse von 100 Proz. durch. Zu jener Zeit notierten die alten Aktien 67 1/2 Proz., als Zweck der Kapitalerhöhung wurde damals „die Ermäßigung der Dividende und die etwaige Bereitstellung flüssiger Mittel“ angegeben. Für 1909 ging die Dividende von 40 Proz. im Vorjahr auf 36 Proz. zurück, nach drei Jahren war der Dividendenfuß von 40 Proz. wieder erreicht.

In gleicher Weise ist der preussische Handelsminister gegen die Kronprinz-Aktiengesellschaft für Metallindustrie eingeschritten. Dazu wird bekannt, daß die Maßnahme die Gesellschaft, die gleichfalls über große flüssige Mittel verfügt, nicht unvorbereitet getroffen hat, daß sie bereits vor der Beschlussfassung der Versammlung um Zurückstellung der Kapitalerhöhung ersucht und auf die Folgen hingewiesen worden war, welche die Nichtbeachtung der von den zuständigen Stellen erhobenen Bedenken für die Zulassung der neuen Aktien zum Börsenverkehr haben würde. Vielleicht wäre es zweckmäßiger gewesen, nicht nur die Verwaltung des Unternehmens, sondern die Aktionäre vor und in der Generalversammlung entsprechend zu unterrichten, um den Beschluß einer Kapitalerhöhung nicht erst fassen zu lassen. Damit wäre vermeintlicher Forderungnahme des Kapitalmarktes wahrscheinlich wirksamer vorbeugt worden, denn es ist fraglich, ob die Nichtzulassung der jungen Aktien zum Verkehr dazu führen wird, die einmal beschlossene Kapitalerhöhung rückgängig zu machen.

Aus Anlaß einer Tagung der deutschen, österreichischen und ungarischen Wirtschaftsverbände, die sich mit Fragen der Hebergangswirtschaft befaßten, veröffentlichte Senator Dr. Ethamer, der Reichskommissar für Hebergangswirtschaft, in der „Wirtschaftszeitung der Zentralmächte“ eine Betrachtung über Aufgaben der Hebergangswirtschaft, die durch die Stellung des Autors Beachtung verdient. Er schrieb u. a.:

„Die Beschaffung der Rohstoffe und ihre... nach Friedensschluß stellt sich für die Zentralstaaten als eine Aufgabe dar, die nur in engerer Fühlungnahme gelöst werden kann. Dabei werden gewisse Einschränkungen des einzelnen untermeidlich sein. Das Ziel wird aber darauf gerichtet sein müssen, möglichst bald wieder der wirtschaftlichen Betätigung des Kaufmanns, des Fabrikanten und des Landwirts freie Bahn zu schaffen und zu Wirtschaftsformen zurückzuführen, die sich in der Vergangenheit bewährt und einen glänzenden Aufstieg ermöglicht haben.“

Das Ziel, das der Reichskommissar der Hebergangswirtschaft stellt, kann nur als Wunsch, nicht aber als Befehl einer sachlich begründeten Anschauung aufgefaßt werden. Wer in die Probleme der Hebergangswirtschaft eindringt, muß zu dem Schluß kommen, daß die alte Wirtschaft auf vielen und großen Gebieten unübersichtlich da steht und in neuer Form erheben muß, um Verlorenes wiederzugewinnen und einen neuen Aufstieg vorzubereiten. Vor allem sollten die an der Organisation der Hebergangswirtschaft mitwirkenden Stellen sich von der Innahme freihalten, daß es sich bei der Hebergangswirtschaft um Fragen und Arbeiten handelt, die nur einige Monate oder, hochgerechnet, einige Jahre beanspruchen werden; wir müssen uns gewöhnen, mit weit längeren Fristen zu rechnen. Unter Hebergangswirtschaft müssen wir künftig eine förmliche Neuordnung unseres Wirtschaftslebens verstehen lernen.

Angestrebt wird die Bildung eines Selbstverwaltungskörpers der deutschen Lederindustrie, der dazu bestimmt sein soll, die verschiedenen amtlichen Organisationen, wie die Kriegsleder-A.G., die Rohhaut-A.G. und wohl auch die dazu gebörenden Kontrollbehörden gänzlich aufzulösen und deren Aufgaben zu übernehmen. Vor allem soll nach vorliegenden Berichten der Handelspreffe die geplante Stelle sämtliche Großviehhäute an die angeschlossenen Gerbereien nach einem bestimmten Schlüssel verteilen, sowie für deren Verarbeitung zu den Endzeugnissen Sorge tragen. Die Regierung steht, so heißt es weiter, dieser noch im Stadium der Verhandlungen befindlichen Angelegenheit nicht fern, da die bisherigen Kriegswirtschaftsstellen der Lederindustrie zu vielen Beschwerden sowohl der erzeugenden wie der verbrauchenden Kreise Veranlassung gaben. Die Neugestaltung der Organisation soll zugleich der Heberleitung in den Stand des Friedens dienen. In der Lederindustrie ist man, wie sich das von selbst versteht, über die Errichtung eines Zwangsindikats verschiedener Meinung, Zustimmung findet das Projekt zumeist unter den Schlößelfabriken, während die Hersteller von Qualitätsware mehr zur Gegenrichtung neigen. Natürlich fehlen auch bei den Industriellen die Bedenken nicht, daß das Zwangsindikat nur ein vorbereitender Schritt zu einem staatlichen Ledermonopol sein werde.

Ein Handelsblatt glaubt sagen zu können, daß bei den dargelegten Organisationsbestrebungen in der deutschen Lederindustrie das Verlangen der kleineren Betriebe maßgebend sei, ein Syndikat zu schaffen, das Erzeugung und Absatz regelt und dabei ihnen die Existenz erleichtert. Ein derartiges Syndikat würde bei folgerichtiger Durchführung dieses Programms zu Aufgaben kommen, die mit denen der Hebergangswirtschaft glatt unvereinbar wären.

denn es geht in der Zeit, die dem Kriege folgen wird, unter keinen Umständen an, die Preisbemessung für wichtige Produkte nach den Produktionskosten der technisch leistungsunfähigen Betriebe zu bemessen.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Julius Kallisk.

Korrespondenzen.

Dresden. Die Niederlage des Oberbräus bewilligte den bei ihr beschäftigten Frauen eine Steuerungszulage von 2 Mk. pro Woche.

Siedlin. Die Getreidebrennerei und Preßhefefabrik F. Crepin bewilligte ab 15. Juni eine Erhöhung der Steuerungszulage für männliche Arbeiter um 4 Mk., für weibliche um 3 Mk. pro Woche.

Samburg. Die Brennerei Baum bewilligte eine Erhöhung der Steuerungszulage um 2 Mk. pro Woche, die Säge für Ueberstunden an Wochentagen wurden um 5 Pf., an Sonntagen um 10 Pf. pro Stunde erhöht.

Meißen. Die Schwertbräuerei teilt uns mit, daß sie nicht die tarifmäßigen Löhne erhält, sondern die wöchentliche Steuerungszulage um 2 Mk. für die Männer und 1 Mk. für die Frauen.

Merseburg. In der Versammlung am 24. Juni sprach Kollege Strauß, Halle, über: „Die wirtschaftliche Lage der Brauerei- und Mühlenarbeiter.“

Kadeberg. Wir werden um die Mitteilung ersucht, daß es sich in dem Falle in der Kadeberger Exportbrauerei, über den wir in Nr. 24 der „Verbands-Zeitung“ berichteten, nicht um Differenzen handelte, sondern um eine gegenseitige Auffassung über die Regelung der Arbeitszeit der Maschinen- und Heizer, die durch die Aussprache mit Herrn Direktor Brüne besiegelt wurde.

Straß-Ros. In der Schloßbrauerei wurde eine Lohnerhöhung von 1,50 Mk. pro Woche für die jugendlichen und von 2 Mk. für die älteren Arbeiter erreicht.

Ulm. Bewegung der Brauereiarbeiter. Am 1. Juli besaßte sich eine sehr gut besuchte Brauereiarbeiterversammlung mit der Aufgabe der vereinigten Brauereien auf die Eingabe um Erhöhung der Steuerungszulage, über die Kollege Salzburger Bericht erstattete.

darf. Die Arbeiter haben nunmehr selbst die Entscheidung zu treffen, ob das Angebot der Brauereivereinigung beifriedigt.

In einer äußerst lebhaften Diskussion, an welcher sich besonders alte Arbeiter beteiligten, wurde die Verbandsleitung beauftragt, bei den Unternehmern auf ein größeres Entgegenkommen in der Lohnfrage hinzuwirken.

Waren i. M. Die Brauerei Waren bewilligte auf Antrag eine Erhöhung der Steuerungszulage um 3 Mk. pro Woche.

Aus Industrie und Beruf.

Mühlenspionage.

Die Reichsgetreidestelle jagt in einem Rundschreiben an die Mühlen:

Es ist in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen, daß Personen sich Zutritt zu den Mühlen verschafft haben, die vorgeben, vom Kriegsdienst, von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen beauftragt zu sein.

Es ist anzunehmen, daß es sich in diesen oder ähnlichen Fällen um Spionagebemühungen des Feindes handelt. Es muß daher dringend Vorkehrungen getroffen werden.

Wir ersuchen dringend, auf vorstehende Anordnungen strengstens zu achten und allen in der Mühle Ercheinenden die eingehendste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Gerabildung des Stammwürzegehalts und Bierhöfepreis in Württemberg. Eine Verfügung des württembergischen Ministeriums des Innern über Stammwürzegehalt und Höchstpreis des Bieres vom 26. Juni 1917 bestimmt:

„Untergäriges Bier darf nur mit einem Stammwürzegehalt von 3-3,5 v. G. hergestellt werden.“

Sein Verkauf durch den Hersteller darf der Preis für untergäriges Bier in Fassern 24 Mk. für 100 Liter nicht übersteigen.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Jedoch darf Bier mit einem höheren, als dem in § 1 bezeichneten Stammwürzegehalt bis zum 30. Juni 1917 von den Herstellern in Fassern zum Preise von 29 Mk. für 100 Liter abgegeben werden.“

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Das Verbot der Mietsteigerung durch die Kommandantur in Danzig hatten die Hausbesitzer mit Missbilligungen beantwortet. Jetzt teilt die Kommandantur mit, daß diejenigen Hausbesitzer, die ohne Genehmigung höhere Mieten verlangt haben, der Staatsanwaltschaft angezeigt werden, und daß Rechtsbehelfe, die gegen ein gesetzliches Verbot der Mietsteigerung verstoßen, nichtig sind.

Die Behörden und die Mietsteigerungen. Die Frage, welches Recht insbesondere Kriegerrfrauen gegenüber rückständigen Hausbesitzern zusteht, wird jetzt vielfach aufgeworfen. Auf Erkundigungen an der zuständigen Reichsstelle erhielt ein Mitarbeiter des „Berl. Volksblatt“ folgende Aufklärung über die Rechtsauffassung der Reichsbehörden: In der Tat ist eine rechtswirksame Kündigung auch gegen Kriegerrfrauen möglich, wenn die Verträge von der Ehefrau ratifiziert sind.

Zu Merseburg und Sittenberg wurde durch Zeitelanträge der Einwohnerschaft folgende Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos bekanntgegeben:

„Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird verboten, Zwangsvollstreckungsaufträge, welche die Räumung von Mietwohnungen an 1. Juli zum Gegenstande haben, durchzuführen, sofern nicht der Mieter ein angemessenes Unterkommen gefunden hat.“

Krähenwucher. Um zur Vermehrung der Nahrungsmittel in den Städten beizutragen, hatte ein Landwirt u. a. über 100 Saatfrähen, gut ausgerüstet, ausgeführt und verpackt an einen Verkaufsmittler nach Berlin geschickt.

Heberfüttertes Vieh. Schon vor einigen Wochen stellte das Organ der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in einer Wochenschau tabelnd fest, daß geradezu überfüttertes Vieh abgeliefert werde.

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Unfall beim Abladen von Weinfassern. Bei der tatsächlichen Leitung des Abladegeschäfts übernimmt, ist für den Verlauf desselben verantwortlich. Urteil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1917.

Der Beklagte beruft sich darauf, daß nicht er die Abladearbeiten geleitet habe; das sei vielmehr Sache des von der Schaumweinfabrik mittelgeschickten Tischlers G. gewesen. Allein es kam keinem Zweifel unterliegen, daß K. das Abladegeschäft tatsächlich geleitet hat.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Schillerstraße 61 V, Fernsprecher: Amt König 225.

Diese Woche ist der 28. Wochensbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung. Keine Verwendung der Ende 1917 ablaufenden Mitgliedsbücher mehr.

Die Zahlstellenvorstände werden ersucht, vor jetzt ab bei Neuannahmen von Mitgliedern Mitgliedsbücher, die Ende 1917 ablaufen, nicht mehr zu verwenden, da mit der Umschreibung der 1917 endenden Mitgliedsbücher baldmöglichst begonnen werden soll.

Die in den Zahlstellen noch vorhandenen Mitgliedsbücher, welche 1917 auslaufen, sind gelegentlich der Revision der Quartalsabrechnung für das zweite Quartal 1917 durch die Revisoren festzustellen. Über den Befund ist dem Hauptvorstand Mitteilung zu machen, damit diese Bücher vom Mitgliedsbücherverband abgeschrieben werden können.

Abrechnung für das 1. Quartal 1917 des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen.

Table with columns for 'Einnahme' (Revenue) and 'Ausgabe' (Expenditure). Rows include 'Einnahmegerber' (Contributors) and 'Beiträge' (Contributions).

Table listing 'Zinsen von angelegten Kapitalien' (Interest from invested capital) with various bank and company names like 'Dresdener Bank Berlin'.

Table for 'Sämtliche Einnahmen' (All revenues) including 'für Abonnements auf die "Verbands-Zeitung"' (for subscriptions to the 'Verbands-Zeitung').

Table for 'Eingefandte Außenstände' (Outstanding accounts receivable) with 'Zahlstelle Reichsbanknoten (4. Quartal 1916)'.

Summary table showing 'Die Einnahmen im 1. Quartal 1917 betragen' (Total revenues in Q1 1917) and 'Zusammen' (Total) amounts.

Berlin, den 2. Juli 1917. Der Verbandsvorsitzende: J. E. E. Sadert.

Table for 'Ausgabe' (Expenditure) including 'Unterstützungen' (Supports), 'Verbands-Zeitung' (Verbands-Zeitung), 'Verwaltungskosten' (Administrative costs), 'Juden Sachstellen' (Jewish positions), and 'Sonstige Ausgaben' (Other expenses).

Summary table for 'Die Ausgaben im 1. Quartal 1917 betragen' (Total expenses in Q1 1917) and 'Zusammen' (Total) amounts.

Der Hauptkassierer: Hans Ragerl. Remittiert und richtig befunden: Die Revisoren: Ludwig Göttsch, A. Röhlig, Andreas Blohmann.

Verleitet und für ungültig erklärte Mitgliedschaften: Hans Jäger, Hermann Sauer, Adolf Sauer, Hans Sauer, Hans Sauer, Hans Sauer.

Table with columns for 'Zahlstelle' (Payment location) and 'Betrag' (Amount). Lists various locations like 'Berlin', 'Hamburg', 'München' and their respective contribution amounts.

Eingänge der Hauptkasse am 2. Juli 1917: Hamburg 100, Regensburg 100, ...

ber 270; Sondershausen 312; Duisburg 57,14; Chemnitz 3...; Die Einnahmen für das 2. Quartal haben eingefandt: ...

Veranstaltungsaussagen: Samstag, den 13. Juli. Dortmund 3 Uhr: Gewerkschaftshaus. Duisburg 3 Uhr: bei H. Marks, Feldstr. 9.

Mittwoch, den 18. Juli. Sonnabend, den 21. Juli. Berg 8 Uhr: Gewerkschaftshaus. Hildesheim 8 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Nachruf. Nach längerem Leiden starb unser Kollege, der Stahlmann Joh. Wagner.

Nachruf. Am 5. Mai fiel unser lieber Kollege Gustav Girndt auf dem Schlachtfeld.

Injektionspreis für Mitglieder und Zahlstellen: mindestens 2,70 RM über 3 Zeilen jede Zeile 30 Pf. mehr.

Spartkaffe Gesellschaftsbrauerei Augsburg. Einlagegebelter erhalten vom 1.-30. Juni 1917: Augsburg 300, ...



Mein "Ideal"-Schuh ist der beste für Brauer. Mit 2 Schnallen, glattes Leder à 10,50 RM.

Brauer, Böttcher und Brauerei-Hilfsarbeiter für unsere Abteilung I in Dohenschönhausen verlangt. Löwen-Brauerei A.-G. Berlin N. 20.

Sie haben für unsere Serie 2 Bunker, 1 Mäher und mehrere Arbeiter. Verbandsbrauerei Müllergel., Chemnitz. auf sofort gesucht. Fernschreiben an die Union-Brauerei G.m.b.H., Chemnitz.